№ 34.

Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 25. August 1855.

Bekanntmachungen.

Das Erscheinen von einzelnen Cholerafällen im Kreise macht folgende Vorsichtsmaßregeln zur Durchführung nothwendig:

1. Man lüfte mehrmals des Tages die Wohnungsräumlichkeiten.
2. Vermeide den Genuß von abgestandenen oder gar unreinem Trinkwasser.
3. von rohen und unreifen Obste, Wurzel-Gemüsen und Gurken.
4. Das grüne Gemüse muß gut gereinigt, abgebrüht und dann erst gekocht werden.
5. Des Morgens gehe Niemand ins Feld ohne etwas Warmes genoßen, und dann auch nothdürftige Fußbekleidung angelegt zu haben; um die üble Einwirkung des durch den Thau naßen Bodens zu vermeiden.
6. Wer Durchfall bekommt, neigt zur Cholera; daher achte Jeder darauf, und sorge ihn durch wärmeres Verhalten und kleiden, durch warmen Thee und stopfende Getränke zu beseitigen.
7. Bei jedem Durchfalle ist alles Saure, alles Obst und grünes Gemüse, und selbst die Milch so lange schädlich, als der Durchfall anhält.
8. Dauert der Durchfall, selbst wenn er schmerzlos ist, ein, zwei oder mehrere Tage an, so lege man sich ins Bett und suche sich zu erwärmen, und in mäßigen Schweiß zu bringen.
9. Bricht die Cholera dennoch aus, das heißt: tritt Erbrechen zu dem Durchfalle, dann müßen ungesäumt, warme Sandsäcke, Säcke mit warmer Siede, Kleie oder Hafer, oder beßer noch warme Breiumschläge von Leinsamen, Kleie, Graupe u. s. w., im Nothfalle auch Garn in heißes Wasser getaucht, und gut ausgewunden, warm und öfter wiederholt auf den Unterleib gelegt werden. Dabei trinke man warmen Thee von Krausemünze, Pfeffermünze, Rosmarinblättern, Kamillen, selbst wenn auch das Brechen davon häufiger eintreten sollte, denn Kranke, die viel brechen, sind viel weniger gefährdet, als solche, die wenig oder gar nicht brechen, aber viele Durchfälle haben.
10. Ist der Körper erkaltet, so reibe man ihn mit warmen Tüchern an Händen und Füßen, letztere besonders bei Wadenkrämpfen.
11. Bei jedem Durchfalle und anfangender Cholera ist folgendes aus der Apotheke billig zu beschaffende Mittel von guter Wirkung:

Tincturae nucum vomicarum.
Tincturae cercalis camphorate.
Liqu. ammonii anisati ān drj.

viertel- oder halbstündlich 20 Tropfen genommen bis zur Erlangung ärztlicher Hülfe.

12. Von jedem Ausbruche der Cholera in einer Ortschaft ist sofort Anzeige zu machen, wobei die ergriffenen sanitätspolizeilichen Maßregeln anzuführen sind.
13. Allwöchentlich hat mir anderseits die betreffende Ortschaft eine Nachweisung nach folgenden Rubriken einzureichen.
    1. Datum der Erkrankungen.
    2. Namen der Ortschaft.
    3. Zahl a) der Erkrankungen.
       b) der Gestorbenen.
       c) der Genesenen.
       d) der noch Kranken.
    4. Bemerkungen.

Endlich verweise ich auf die Befolgung der Kreisblattbestimmung vom 19. November 1851 S. 249 bis 251.

Breslau den 22. August 1855.

(Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Sem. 1855 betreffend.) Unter Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 32 S. 159 abgedruckte Verfügung der Provinzial-Landfeuer-Societäts-Direction vom 26. v. M. nach welcher als äußerster Termin zur Einzahlung der Beiträge pro I. Sem. c. der 15. September d. J. festgesetzt worden, weise ich die Orts-Gerichte unter Abänderung meiner im Kreisblatt daselbst befindlichen Verfügung vom 6. v. M. hiermit an: Die qu. Beiträge sämmtlich in den künftigen Steuertagen zur Kreis-Steuer-Kasse einzuzahlen, und über etwaige Reste die vorgeschriebenen Restverzeichnisse in duplo zu übergeben.

Breslau den 17. August 1855. Der Königl. Landrath und Kreisfeuer-Societäts-Director.

(Betrifft Versicherungsschilder der Provinzial-Landfeuer-Societät.) Die in Folge meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. Juni c. (Kreisblatt Nr. 23 S. 113) bis jetzt nicht abgeholten Versicherungsschilder, werden, wenn die Abholung und Einzahlung der Geldbeträge nicht bis bestimmt den 1. September c. erfolgt, den betreffenden Orts-Gerichten auf ihre Kosten zugeschickt, und letztere zur Berichtigung der Kosten veranlaßt. — Diese Zuschickung der Schilder unterbleibt nur, wenn vor Ablauf obiger Frist angezeigt wird, daß, entweder der Besteller verzogen oder sonst sich seines Besitzes entledigt hat.

Barottwitz	1 Schild	— Thlr.	8 Sgr.	— Pf.	
Boguslawitz	9	2	12	—	
Domslau	24	6	12	—	
Herdain	1	—	8	—	
Herrmannsd. C.	1	—	8	—	
Huben	1	—	8	—	
Irrschnocke	1	—	8	—	
Kleinburg	1	—	8	—	
Kottwitz	10	2	20	—	
Lamsfeld	2	—	16	—	
Mariencranst	2	—	16	—	
Meleschwitz	8 Schild	2 Thlr.	4 Sgr.	— Pf.	
Gr. Mochbern	1	—	8	—	
Gr. Nädlitz	4	1	2	—	
Oswitz	7	1	26	—	
Rothsürben	5	1	10	—	
Seschwitz	1	—	8	—	
Steine	8	2	4	—	
Tschirne	5	1	10	—	
Weigwitz	1	—	8	—	
Wilkowitz	2	—	16	—	

Breslau den 21. August 1855. Der Königliche Landrath und Kreisfeuer-Societäts-Direktor.

Die Felddiebstähle mehren sich auf eine Schrecken erregende Weise, so daß denselben mit aller Energie entgegengetreten werden muß. Auf den Ausgang der Untersuchungen wegen Uebertretungen der Feldpolizei-Ordnung ist die Anstellung von besonders vereideten Feldhütern und Ehrenfeldhütern (vergl. Kreisbl.-Verord. v. 19. März 1854 S. 45—46) von wesentlichen Einfluß, bei der

Frechheit mit der gegenwärtig die Felddiebstähle ausgeführt werden, werden einzelne Feldhüter nicht im Stande sein, den Diebstählen selbst vorzubeugen.

Ich empfehle daher den Gemeinden, während der Abendstunden und des Nachts auf den Feldmarken einen förmlichen Patrouillen-Dienst einzurichten. Die damit verbundene Unbequemlichkeit wird reichlich belohnt werden. Natürlich dürfen zu diesen Patrouillen nur ganz unbescholtene Personen verwendet werden.

Außerdem sind in den Gemeinden folgende Strafbestimmungen in Erinnerung zu bringen:

1. mit Gefängnißstrafe von mindestens 3 Monaten wird belegt, wer Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerndtet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten stiehlt. (§ 217 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs.)
2. Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: wer unbefugt über Gärten, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. (§ 347 Nr. 10 a. a. O.)
3. Mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. ist zu bestrafen, wer unbefugterweise
   a) in Gärten oder auf Aeckern eine Nachlese hält
   b) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft.
   c) Knochen gräbt oder sammelt. (§ 41 der Feld-Polizeiordnung.)
4. Eltern, Pflege-Eltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihnen im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Breslau den 19. August 1855.

Es gehen häufig Anträge von Maurer- und Zimmermeistern bei mir ein, welche das polizeiliche Zurückbringen aus der Arbeit entlaufener Gesellen zum Zwecke haben. Diese Maaßregel hat sich in vielen Fällen als unwirksam gezeigt, da eines Theils diese Gesellen auf den vielen verschiedenen Arbeits-Plätzen im Kreise schwer zu ermitteln waren, andern Theils die Zurückgebrachten die Arbeit aufs Neue verließen. Ich mache daher die oben bezeichneten Meister darauf aufmerksam, daß der § 184 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ihnen ein wirksames Mittel zur Vermeidung solcher Arbeitsstörungen bietet. Der § lautet:

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Es wird im Interesse der Herrn Meister liegen, wenn sie beim Vorkommen dieser Straffälle dem Polizei-Anwalt des Bezirks Anzeige davon machen, oder, wo der Aufenthalt der entlaufenen Gesellen unbekannt ist, bei mir den Antrag auf dessen Ermittelung und gleichzeitig auf Herbeiführung der gesetzlichen Strafe stellen.

Ich werde sodann, sobald der Aufenthalt des Gesellen ermittelt ist, den betreffenden Polizei-Anwalt zur Erhebung der Anklage requiriren. Breslau den 21. August 1855.

(Klassensteuer Zu- und Abgangslisten.) Die Orts-Gerichte erhalten mit dieser Nummer des Kreisblattes die berichtigten und festgesetzten Unicate der Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten pro I. Sem. d. J. nebst Belägen zur Aufbewahrung zurück. Breslau den 21. August 1855.

(Die Lösung von Jagdscheinen betreffend.) Bei der nahe bevorstehenden Eröffnung der Jagd mache ich darauf aufmerksam, daß Jeder, welcher die Jagd ausüben will, sich einen für den ganzen Staat gültigen, auf ein Jahr und die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes lösen muß.

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—20 Thlr. belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. — Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 5—50 Thlr. belegt.

Jeder Jagdschein ist nur auf die Dauer eines Jahres, von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, giltig.

Jeder, welcher einen Jagdschein bei mir nachsucht, hat sich **durch ein ortspolizeiliches Attest** zu legitimiren, daß der Ertheilung kein Hinderniß im Wege steht und sind die abgelaufenen Jagdscheine stets hier abzuliefern.

Solchen von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, und denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist, **muß** die Ertheilung eines Jagdscheins versagt werden. Außerdem **kann** denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauch des Feuergewehres bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

Zur besseren Controlle werde ich von nun an die Namen derjenigen, welche im Besitz von gültigen Jagdscheinen sind, ab und zu bekannt machen.

Diese Verfügung ist in den nächsten Geboten laut und deutlich vorzulesen.

Breslau den 21. Juli 1855.

(Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.)

Name und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum	Name und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum
	Sept. 1855.		Sept. 1855.
Bauerg.-B. Kurnoth in Cattern v. S.	2	Gerichtsscholz Grundke in Duckwitz.	8
v. Oheimb in Barottwitz.	—	Carl Runschke in Criptau.	9
Gärtner Maiwald in Barottwitz.	—	Gerichtsscholz Maiwald in Barottwitz.	—
Bauergutsbes. Hübner in Niederhof.	—	Rittergutsbesitzer Hahn in Peltschütz.	—
Ritterg.-Bes. Schröter in Neuschliesa.	—	Beamter Eisler in Peltschütz.	—
Siederei-Dir. Rauer in Klettendorf.	—	Lieutnant Krause in Stabelwitz.	—
Gerichtsmann Sternagel in Wilkowitz.	—	Christian Ibisch in Fischerau.	11
Bauerg.-B. Weisnicht in Sillmenau.	4	Inspektor Reichert in Neukirch.	12
Bauerg.-Besitzer Großer in Damsdorf.	5	Gustav Scholtz in Malsen.	—
Gerichtsscholz Gimmler in Damsdorf.	—	Gerichtssch. Herrmann in Sambowitz.	—
Bauerg.-Bes. Langner in Damsdorf.	—	Gutsbesitzer Wittke in Bischwitz.	13
Freigärtner Schubert in Lanisch.	—	Demuth in Pilsnitz.	—
Bauerg.-Bes. Marx in Tschauchelwitz.	6	Gottlieb Kose in Mellowitz.	14
Kunstgärtner Fraustadt in Pilsnitz.	—	Meyer in Groß Nädlitz.	—
August Langsbach in Steine.	7	Maurermstr. Langner in Mariahöfchen.	15
Gerichtssch. Weigmann in Münchwitz.	8	Müller Linke in Groß Sägewitz.	—
Ernst Heine in Criptau.	—	Bayer in Alt Schliesa.	16
Gustav Heine in Criptau.	—	Ger.-Sch. Lache in Herrmannsdorf St.	—
Bauergutsbesitzer Rösner in Domslau.	—	Schmidt Lampel in Duckwitz.	—

(Mit einer Beilage.)

Beilage zu Nr. 34 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 25. August 1855.

Name und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum	Name und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum
	Sept. 1855.		Oktbr. 1855.
Oberamtm. Bormann in Wangern.	16	Ritterg.-B. v. Tschirschky in Schlanz.	5
Pfarrer Schneider in Wangern.	—	Jäger Nowack in Schlanz.	—
Gerichtsscholz Soboth in Mellowitz.	—	Jäger Zahn in Schlanz.	—
Ritterg.-Bes. Gossow in Schönborn.	—	Apotheker Panzer in Domslau.	—
v. Stutterheim in Schönborn.	—	Gerichtsch. Gimmler in Schauerwitz.	6
David Ratsch in Neukirch.	18	Bauerg.-B. Rösner in Schauerwitz.	—
Carl Sauer in Gräbschen.	—	Herrmann Gimmler in Schauerwitz.	—
Amtsr. Schaaffhausen in Haidänichen.	—	Inspector Pätzold in Romberg.	—
Theod. Schaaffhausen in Haidänichen.	—	Ritterg.-Bes. Krumphold in Guhrwitz.	—
Oberamtm. Kleinod in Tschechnitz.	—	Freigärtner Zeickel in Sacherwitz.	10
Amtmann Kleinod in Tschechnitz.	—	Carl Wittke in Lorankwitz.	—
Bauergutsb. Jeltsch in Reppline.	19	Amtmann Weltzel in Zindel.	—
Gr. v. Königsdorff in Neudorff Comm.	20	Bauergutsbes. Schütze in Mellowitz.	11
Oberamtm. Peters in Altscheitnig.	—	Wilhelm Kraft in Wirrwitz.	12
Gerichtsmann Paschke in Meleschwitz.	21	Dommes in Seschwitz.	13
Ritterg.-B. v. Obermann in Klein Tinz.	—	Bauergutsb. Schneider in Neukirch.	—
Gerichtsscholz Krocker in Oderwitz.	—	Gerichtsscholz Thiel in Meleschwitz.	—
Gerichtsscholz Bogatsch in Gr. Bresa.	23	Müller Engel in Kl. Masselwitz.	19
Bauergutsbes. Korditzke in Cattern.	—	Joseph Klinner in Schiedlagwitz.	—
Oberamtmann Scholz in Steine.	—	R.-G.-B. K. v. Schwarzenfeld in Bog.	20
Jäger Sensky in Steine.	—	Jäger Schoder in Bogenau.	—
Inspektor Klose in Althofdürr.	—	Ritterg.-Bes. v. Lieres in Gallowitz.	21
August Ahr in Hartlieb.	—	Beamter Lange in Gallowitz.	—
Beamter Laube in Bischwitz.	25	Bauergutsbes. Sauer in Reppline.	—
Erbscholz Höhlmann in Cawallen.	26	Bauergutsb. Staroste in Unchristen.	24
Ritterg.-B. v. Wallenberg in Schmolz.	27	Graf v. Saurma in Gnichwitz.	25
Gerichtsscholz Meyer in Thauer.	—	Rittergutsb. v. Friederici in Lanisch.	26
Emil Nouvel in Schmortsch.	—	Lieutnant Koschny in Rothsürben.	27
Inspektor Müller in Schmortsch.	—	Heinrich Müller in Huben.	28
Franz Pientock in Steine.	29	Bauergutsbes. Klee in Wilkowitz.	—
Gerichtsscholz Schmidt in Wilkowitz.	30	Bauergutsb. Wilh. Klee in Wilkowitz.	—
Freigärtner Kundt in Clarencranst.	—	Eduard May in Clarencranst.	—
Gustav Wittke in Bischwitz.	—	Gottlieb Fuchs in Clarencranst.	—
Nährich in Puschkowa.	—		Novbr. 1855.
Franz Hülckner in Puschkowa.	—	Gerichtsscholz Pantke in Jerasselwitz.	1
Adolph Tietze in Puschkowa.	—	Bauergutsbes. Kühn in Oltaschin.	4
	Oktbr. 1855.	Rittergutsb. v. Egidy in Treschen.	7
Nicke in Boguslawitz.	3	Rittergutsb. Rosenthal in Altschliesa.	—
Bauerg.-Bes. Rother in Damsdorf.	—	Gerichtsscholz Kalt in Altschliesa.	9

Name und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum	Name und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum
Gerichtsmann Runschke in Criptau.	11. Novbr.	Inspektor Müller in Schosnitz.	20. Dezmbr.
Stiller in Althofdürr.	—	Polizei-Verw. Lindner in Gnichwitz.	21
Gerichtsscholz Kille in Probotschine.	—	Gerichtssch. König in Irschnocke.	23
Bauergutsb. Kirchner in Oltaschin.	13	Gerichtsscholz Scholtz in Neukirch.	—
Förster Scheer in Pilsnitz.	15	Schönthier in Gräbschen.	27
Joseph Schmidt in Tschönbankwitz.	16	Müller Krocker in Wirrwitz.	28
Bauergutsbes. Schöps in Mellowitz.	20	Inspektor Thiem in Kl. Tinz.	29
Bauergutsb. Bruschke in Schauerwitz.	—		Jan. 1856.
Inspektor Liebich in Gabitz.	—	Oberamtm. Kutzner in Herrnprotsch.	13
Inspektor Elgner in Schosnitz.	—	Kutzner jun. in Herrnprotsch.	—
Freigärtner Ender in Jerasselwitz.	22	Gerichtssch. Schindler in Kl. Sürrding.	20
Lieutnant Jäschke in Kottwitz.	—	Carl Hinke in Poln. Kniegnitz.	—
Gärtner Wegwerth in Schalkau.	23	Pol.-Verw. Rückert in Strachwitz.	23
Gutsbesitzer Schöbel in Meleschwitz.	25	Bauerg.-Bes. Hornig in Wiltschau.	—
R.-G.-B. Bar. v. Richthofen in Romb.	—	Beamter Kephalides in Kreicke.	29
Bauergutsb. Eisler in Poln. Peterwitz.	27	Bauerg.-B. Kirchner in Kl. Mochbern.	8. Februar.
Insp. Spangenberg in Ottwitz.	4. Dezember.	Forstaufseh. Bunzel in Gnichwitz.	28. März.
Waldaufseher Schlesinger in Ottwitz.	9	Jäger Gottschalk in Gallowitz.	30
Müller Ziegner in Bogenau.	11	Gutsbes. Bernhard in Kl. Tschansch.	28. April.
Rötheh. Ziegner in Bogenau.	—	Gutspächt. Gottschling in Kl. Tschansch.	19. Juni.
Gerichtsscholz Panke in Wangern.	—	Ritterg.-Bes. Trautvetter in Protsch.	13. August.
Brauermstr. Dörrast in Schosnitz.	—	Erbscholz Schander in Woischwitz.	16
Bauergutsb. Giesche in Lorankwitz.	12	Oeconom Schander in Woischwitz.	—
Rittergutsbes. Walter in Brocke.	14	Bauergutsbes. Gran in Woischwitz.	—
Rittergutsb. v. Lieres in Pasterwitz.	—	Bauergutsb. Gimmler in Neukirch.	18
Inspektor Hoffmann in Carowahne.	15	Baron v. Rothkirch in Gr. Schottgau.	20
Bauergutsbes. Englisch in Neukirch.	18	Leitgebel in Kl. Gandau.	21
Gottfried Müller in Neukirch.	—	Littmann in Barteln.	—
Rendant Beudel in Romberg.	19	Jäger Gründel in Schalkau.	22

Breslau den 22. August 1855.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich bald Anzeige. 1. Inwohner und Zimmermann Karl August Sens, welcher sich aus seinem letzten Wohnorte seit 2 Monat entfernt hat.

2. Tagearbeiter Gottlieb Nickel aus Rothsürben, welcher am 19. Juli c. nach seiner Heimath gewiesen wurde.

Breslau den 22. August 1855. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Freiwilliger Verkauf.) Das Mittmann'sche Bauergut Nr. 34 zu Wirrwitz, abgeschätzt auf 9585 Thlr. 1 Sgr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur II. B. einzusehenden Taxe, soll am 4. September 1855, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Reimelt an ordentlicher Gerichts-Stelle in dem Partheien-Zimmer Nr. II. im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, was Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 25. Juni 1855. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Breslau, Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.